



Privatverkehr

Zollanmeldung und Einfuhrkontrolle von Tieren, Pflanzen und Produkten daraus, die den Artenschutz-Bestimmungen unterstellt sind (ohne Einfuhrbewilligung)

Zollämter	Alle Zollämter mit Warenverkehr sind zugelassen.
Zoll	<p>Die Sendung muss beim Zoll angemeldet und folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Falls erforderlich das Original der CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes ➔ Die Rechnung/der Lieferschein für die Sendung <p>Der Zoll zieht die Artenschutz-Kontrollgebühr im Voraus ein. Die ausgewählte Artenschutzkontrollstelle wird durch den Zoll vorinformiert.</p>
Artenschutzkontrolle	<p>➔ Dokumentenkontrolle Für folgende CITES-Warengruppen ist nur eine Dokumentenkontrolle erforderlich. Die Artenschutz-Kontrollstellen behalten sich vor, stichprobenweise eine physische Kontrolle anzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lederwaren von Tierarten der CITES-Anhänge II und III ➤ Kaviarextrakt enthaltenden Produkte ➤ Blut-oder Gewebeprouben von Affen nach CITES-Anhang II für die Pharmaindustrie ➤ für den Einzelhandel abgepackte Produkte mit Orchideenextrakt <p>Ablauf: Innert 48 Stunden (zwei Arbeitstage) nach der Verzollung müssen die zur Sendung gehörenden Dokumente (Kopie der Einfuhrzollanmeldung, CITES-Zeugnis des Herkunftslandes oder die Rechnung/der Lieferschein für die Sendung) bei der gewählten Artenschutz-Kontrollstelle vorgelegt werden.</p> <p>➔ Physische Kontrolle Alle anderen der Kontrollverordnung (SR 453.1) unterstellten Waren müssen nach wie vor physisch innert 48 Stunden (2 Arbeitstage) nach der Verzollung an einer ASKS vorgelegt werden. Die ASKS wird durch den Zoll vorinformiert.</p> <p>Ablauf: Die Sendung ist so vorzulegen, dass überprüft werden kann, ob Inhalt und Begleitdokumente übereinstimmen.</p> <p>Den ASKS nicht zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel (Behälter etc.) sind selbst mitzubringen. Für Wiederverpackung und Verlad der kontrollierten Sendung ist der Importeur verantwortlich.</p> <p>Der ASKS sind folgende Dokumente vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ bei tierischen oder pflanzlichen Produkten der CITES-Anhanglisten II und III: das Original der von der Behörde des Herkunftslandes ausgestellten CITES-Ausfuhrbewilligung ➤ bei ungeschützten Sendungen die Rechnung/der Lieferschein für die Sendung.
Seuchenpolizeiliche Kontrollpflicht	Tiere, Pflanzen und daraus gefertigte Produkte aus Ländern ausserhalb der EU, Norwegen und Island, welche zusätzlich auch der seuchenpolizeilichen Kontrollpflicht unterstehen, können nur an den Kontrollstellen beim Zürich-Flughafen und Genf-Flughafen kontrolliert werden.
Sendungen, die die oben erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Kontrolle entgegengenommen und können beschlagnahmt werden.	



Artenschutzkontrollstellen: Öffnungszeiten und Standorte

BASEL Schlachthofstr. 55, 4056 Basel			cites@bs.ch Tel.: +41 61 267 58 58
Mo – Fr	09:30 – 11:30		

GENF FLUGHAFEN 20 voie des Traz, bâtiment fret, 1218 Grand-Saconnex / GE			svf-aig@blv.admin.ch Tel.: +41 22 717 73 45
Mo – Fr	08:00 – 12:00	13:15 – 17:30	

ZÜRICH FLUGHAFEN Bereich Fracht, nach Eingang 3			zsgtd@blv.admin.ch Tel.: +41 43 816 41 41
Mo – Fr	08:00 – 12:00	13:00 – 17:00	
So	nach Terminvereinbarung		

BERN Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Schwarzenburgstr. 155, 3003 Bern			kontrollen@blv.admin.ch Tel.: +41 58 462 25 41
Mo - Fr	nach Terminvereinbarung		

CHIASSO Servizio CITES c/o Ispettorato doganale Mendrisiotto, Via Rampa, 6830 Chiasso			cites-chiasso@blv.admin.ch Tel.: +41 58 465 65 24
Di – Mi	09:30 – 12:30		
Do – Fr		13:30 – 16:30	
Vorankündigung empfohlen			

LE LOCLE Le Crêt-du-Locele 10, 2304 La Chaux-de-Fonds			cites-lelocele@blv.admin.ch Tel.: +41 58 469 17 50
Mo – Fr	Nach Terminvereinbarung		